

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Lange Straße - Starenweg“**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.03.2017 beschlossen, eine Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Lange Straße – Starenweg“ zu erlassen.

Die Zielsetzung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Lange Straße – Starenweg“ besteht darin, auf den vorhandenen Freiflächen bzw. unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Bebauung zu verhindern, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der unbebauten Grundstücke entgegen steht. Außerdem muss der Verkehrssituation durch planerische Lösungen Rechnung getragen werden, denn sowohl der Starenweg als auch die Straße Im Lehen sind den heutigen Anforderungen des fließenden und ruhenden Verkehrs nicht gewachsen. Auch auf das Erscheinungsbild an der Langen Straße kann eingewirkt werden, denn hier findet sich teilweise noch ein alter Gebäudebestand, der in Zukunft nach und nach durch Neubauten ersetzt werden könnten. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan regelt die Bebauung nur über Baulinien sowie bebaubare und nicht bebaubare Flächen bzw. Bauverbotszonen. Textliche Festsetzungen, Aussagen zur Dichte oder Höhenentwicklung trifft er nicht, sodass Bauvorhaben bisher nach § 34 BauGB beurteilt werden müssen.

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, erlässt die Stadt Laupheim somit folgende Satzung:

## **Satzung** **über eine Veränderungssperre** **für den Bebauungsplan „Lange Straße – Starenweg“** **in Laupheim**

### **§ 1**

#### **Beschluss einer Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lange Straße - Starenweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit schwarzer unterbrochener Bandierung gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Laupheim: 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/5, 11/6, 11/7, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 17/1, 18, 18/1, 18/2, 19, 20

(Straße), 22, 22/1, 23, 23/5, 24, 475 (Teilfläche Straße), 1332, 1341/2, 1341/3, 1341/4, 507 (Teilfläche Straße), 515 (Teilfläche Straße), 1328 (Teilfläche Straße).

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

### **§ 5**

#### **Entschädigung**

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Baurechtsamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 (3) BauGB.

Die Satzung kann im Rathaus im Amt für Stadtplanung und Baurecht während der üblichen Dienststunden in Zimmer 308 eingesehen werden.

gez. Rainer Kapellen, Oberbürgermeister

Laupheim, 21.04.2017